

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.02.2021

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.46-1646/5

**Nummer:**

**Z-33.46-1646**

**Geltungsdauer**

vom: **4. Februar 2021**

bis: **14. Februar 2025**

**Antragsteller:**

**alsecco GmbH**  
Kupferstraße 50  
36208 Wildeck

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsystem mit angeklebter Bekleidung**

**"alsecco edition Keramik EPS + MW"**

**"alsecco edition Feinsteinzeug EPS + MW"**

**"alsecco edition Glasmosaik EPS + MW"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 20 Seiten und zehn Anlagen mit 14 Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.46-1646 vom 8. September  
2020.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "alsecco edition Keramik EPS + MW", "alsecco edition Feinsteinzeug EPS + MW" und "alsecco edition Glasmosaik EPS + MW". Ein WDVS besteht jeweils aus Dämmplatten, die am Untergrund angedübelt und angeklebt bzw. nur angeklebt sind, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz sowie einer angeklebten Bekleidung.

Als Bekleidung werden keramische Fliesen, keramische Platten, unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen oder Glasmosaik verwendet.

Ergänzend ist eine Grundierung als Komponente des WDVS möglich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden aus Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz oder auf festhaftenden keramischen Belägen verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist. Der Untergrund muss dafür fest, trocken, fett- und staubfrei sein. Die Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

In Abhängigkeit des Untergrundes, des verwendeten Dämmstoffes sowie der charakteristischen Einwirkung aus Wind kann auf die Verdübelung des WDVS verzichtet werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Komponenten

###### 2.1.1.1 Grundierung

Als Grundierung zur Verfestigung des Untergrundes darf zwischen Wandbildner und Klebemörtel das Produkt "Hydro-Tiefgrund" verwendet werden.

###### 2.1.1.2 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "Armatop A", "Armatop AKS", "Armatop K", "Armatop X-press", "Dämmkleber MK", "Armatop MP", "Armatop Uni" oder "Armatop Solid" verwendet werden.

###### 2.1.1.3 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

###### a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die EPS-Platten "Fassadendämmplatte PS 15 040", "Fassadendämmplatte EPS 034 Grau", "Fassadendämmplatte EPS 032 Grau", "Alsitherm EPS 034 Quattro", "Alsitherm EPS 032 Carbon" oder "Fassadendämmplatte EPS 031 Grau" mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm in einer Dicke von 40 – 300 mm verwendet werden.

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die folgenden Mineralwolle-Platten verwendet werden. Sie sind kunstharzgebundene Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene mit den Abmessungen 800 x 625 mm (andere Formate sind möglich) und weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Dicke [mm]	Anzahl beschichteter Seiten	Dynamische Steifigkeit		Strömungswiderstand r [kPa·s/m <sup>2</sup> ]
			bei d [mm]	s' [MN/m <sup>3</sup> ]	
Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD	40 - 200	0	60	≤ 40	≥ 20
			80	≤ 35	
			100	≤ 25	
			120 - 200	≤ 20	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 Coverrock	60 - 200	0	60 - 70	12	40
			80 - 90	9	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 Coverrock II		2	100 - 110	8	
			120 - 130	7	
140 - 200	5				
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FKD-MAX C1	60 - 200	1	60	13	40
			80	11	
			100	8	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FKD-MAX C2		2	120	7	
			140	6	
			160 - 180	5	
200	4				
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FAS 10cc	60 - 200	2	60	11	40
			80	8	
			100 - 120	6	
			140	5	
			160 - 200	4	
Alsitherm Miwo 035 Light	80 - 200	2	80	≤ 8	≥ 39
			100	≤ 8	≥ 35
			120	≤ 6	≥ 30
			140 - 160	≤ 5	
			180	≤ 4	
			200	≤ 3	

c) Mineralwolle-Lamelle

Als Dämmstoffe müssen die folgenden Mineralwolle-Lamellen verwendet werden. Sie sind kunstharzgebundene Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm (andere Formate sind möglich) und weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Bezeichnung	Dicke [mm]	Anzahl beschichteter Seiten	Dynamische Steifigkeit		Strömungswiderstand r [kPa·s/m²]
			bei d [mm]	s' [MN/m³]	
Speedwall-Lamelle 041 FKL C2	40 – 200	2	-	-	-
Speedwall-Lamelle 041 FKL C2 200	> 200 – 300	2	-	-	-
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 041 WV1	40 - 200	0	-	-	-
Speedwall-Lamelle 041 WV2	40 – 200	2	60	≤ 140	≥ 10
			80	≤ 105	
			100	≤ 85	
			120	≤ 70	
			140 - 200	≤ 60	
Speedwall-Lamelle 041 WV2 200	> 200 – 300	2	-	-	-
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 041	40 - 200	0	-	-	-
Speedwall-Lamelle 041	40 – 200	2	40 - 50	120	≥ 15
			60 - 100	100	
			120 - 160	80	
			180 - 200	60	
Speedwall-Lamelle 041 200	> 200 – 300	2	-	-	-
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 040 FAL 1	40 - 200	0	-	-	-
Speedwall-Lamelle 040 FAL 1cc	40 - 200	2	-	-	-

**2.1.1.4 Bewehrungen**

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "Glasfasergewebe K" und "Alsitex K" verwendet werden.

**2.1.1.5 Unterputz**

Als Unterputz muss das mit dem Klebemörtel identische Produkt "Armatop K" verwendet werden.

### 2.1.1.6 Bekleidungen

#### 2.1.1.6.1 Keramische Bekleidung

Als Bekleidung müssen keramische Fliesen oder Platten sowie unglasierte Ziegel- und Klinkerriemchen mit den Eigenschaften nach folgender Tabelle verwendet werden, für die der Nachweis der Frostbeständigkeit nach DIN EN ISO 10545-12 oder der Frostwiderstandsfähigkeit nach DIN 52252-1 mit 50 Frost-Tau-Wechseln erbracht worden ist.

		Mittlere Dicke <sup>*)</sup> [mm]	Porenvolumen $V_P$ nach DIN 66133 [mm <sup>3</sup> /g]	Porenradienmaximum $r_P$ nach DIN 66133 [μm]
1.	<b>Keramische Fliesen und Platten</b> Gruppe Al <sub>a</sub> , Al <sub>b</sub> , Bl <sub>a</sub> , Bl <sub>b</sub> , All <sub>a</sub> und BII <sub>a</sub> nach DIN EN 14411	6 - 15	≥ 20	> 0,2
2.	<b>Klinkerriemchen</b> in Anlehnung an DIN 105-100	6 - 15	≥ 20	> 0,2
3.	<b>Ziegelriemchen</b> in Anlehnung an DIN 105-100	≤ 28	Keine Anforderung	Keine Anforderung
	*) Mittlere Dicke ist der gemittelte Wert je Riemchen, bei strukturierten Oberflächen.			

Abweichend hiervon dürfen außerdem die keramischen Bekleidungen nach folgender Tabelle verwendet werden, die mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben übereinstimmen müssen:

	Mittlere Dicke <sup>*)</sup> [mm]	Porenvolumen $V_P$ nach DIN 66133 [mm <sup>3</sup> /g]	Porenradienmaximum $r_P$ nach DIN 66133 [μm]
<b>Klinkerriemchen</b> mit geänderten Porenkriterien	6 - 15	≥ 25	≥ 0,07 und ≤ 0,2
<b>Keramische Fliesen und Platten</b> Gruppe Al <sub>a</sub> , Bl <sub>a</sub> nach DIN EN 14411	6 - 15	≥ 40	≥ 0,1 und ≤ 0,2
*) Mittlere Dicke ist der gemittelte Wert je Riemchen, bei strukturierten Oberflächen.			

#### 2.1.1.6.2 "Fassadenplatte Cerastone"

Als Bekleidung dürfen keramische Fliesen oder Platten der Gruppen Al<sub>a</sub>, Al<sub>b</sub>, Bl<sub>a</sub>, Bl<sub>b</sub>, All<sub>a</sub> und BII<sub>a</sub> nach DIN EN 14411 verwendet werden, die auf der dem Untergrund zugewandten Seite mit einer werksseitigen Beschichtung versehen sind. Die Bekleidung muss frostbeständig nach DIN EN ISO 10545-12 sein.

#### 2.1.1.6.3 Glasmosaik

Als Bekleidung dürfen Glasmosaik Elemente verwendet werden, deren Rückseite werksseitig vorbehandelt sind.

#### 2.1.1.7 Verlegemörtel

Zum Ankleben der Bekleidung muss der Verlegemörtel "Alsibond K (grau, weiß)" verwendet werden.

#### 2.1.1.8 Fugenmörtel

Zur nachträglichen Verfügung der Bekleidung müssen die Fugenmörtel "Alsifill FS", "Alsifill FK", "Alsifill AS", oder "Alsifill AK" verwendet werden.

#### 2.1.1.9 Dübel

Für die Befestigung der Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 müssen Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm und folgender Bezeichnung angewendet werden:  
Schraubdübel

- Alsifix Carbon
- Alsifix KU
- Alsifix KU-S1

Schlagdübel

- Schlagdübel H1
- Alsifix PM-T
- Alsifix Carbon SK
- Schlagdübel T-Save HTS-M
- Schlagdübel T-Save HTS-P
- Schlagdübel CN8
- Schlagdübel PN 8
- Schlagdübel CNplus

#### 2.1.1.10 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden, deren maximale Länge 3 m nicht überschreitet. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit den verwendeten Putzen materialverträglich sein.

#### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitt 2.1.1.1, 2.1.1.2, 2.1.1.5, 2.1.1.7 und 2.1.1.8. sind den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 zu entnehmen.

##### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind gemäß der Anlage 4.2 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Dübel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

##### 2.1.2.2 Brandschutz des WDVS

###### 2.1.2.2.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "alsecco edition Keramik EPS + MW" nach Anlage 2.1 und das WDVS "alsecco edition Feinsteinzeug EPS + MW" nach Anlage 2.2 mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a bis zu einer Dämmstoffdicke bis 200 mm erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1 und mit größeren Dämmstoffdicken an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2.

Das WDVS "alsecco edition Glasmosaik EPS + MW" nach Anlage 2.3 mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a bis zu einer Dämmstoffdicke bis 200 mm erfüllt die Anforderungen an die Klasse B - s1, d0 nach DIN EN 13501-1:2019-05, Abs. 11 und mit größeren Dämmstoffdicken an die Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.2.

#### 2.1.2.2.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS "alsecco edition Keramik EPS + MW" nach Anlage 2.1 mit Dämmplatten aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.3 b und 2.1.1.3 c und mit keramischer Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1 erfüllt außer bei Verwendung des Klebemörtels "Armatop Solid" die Anforderungen an die Baustoffklasse A2 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 5.2. Bei Verwendung des Klebemörtels "Armatop Solid" erfüllt es die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2019-05, Abs. 11.

Das WDVS "alsecco edition Feinsteinzeug EPS + MW" nach Anlage 2.2 mit Dämmplatten aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.3 b und 2.1.1.3 c und mit keramischer Bekleidung "Fassadenplatte Cerastone" nach Abschnitt 2.1.1.6.2 erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1:1998-05, Abschnitt 6.1.

Das WDVS "alsecco edition Glasmosaik EPS + MW" nach Anlage 2.3 mit Dämmplatten aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.3 b und 2.1.1.3 c und mit "Glasmosaik" nach Abschnitt 2.1.1.6.3 erfüllt die Anforderungen an die Klasse A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1:2019-05, Abs. 11.

#### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  anzusetzen:

Bezeichnung der EPS-Platten	Bemessungswert $\lambda_B$ in [W / (m·K)]	Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl $\mu$
Fassadendämmplatte PS 15 040	0,040	30 – 70
Fassadendämmplatte EPS 034 Grau	0,034	
Fassadendämmplatte EPS 032 Grau	0,032	
Alsitherm EPS 034 Quattro	0,034	
Alsitherm EPS 032 Carbon	0,032	
Fassadendämmplatte EPS 031 Grau	0,031	

Bezeichnung des MW-Dämmstoffs	Bemessungswert $\lambda_B$ in [W / (m·K)]	Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl $\mu$
<b>MW-Platten</b>		
Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD	0,040	1
Mineralwolle-Dämmplatte 035 Coverrock	0,035	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 Coverrock II	0,035	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FKD-MAX C1	0,035	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FKD-MAX C2	0,035	
Mineralwolle-Dämmplatte 035 FAS 10cc	0,035	
Alsitherm Miwo 035 Light	0,035	



Bezeichnung des MW-Dämmstoffs	Bemessungswert $\lambda_B$ in [W / (m·K)]	Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl $\mu$
<b>MW-Lamellen:</b>		
Speedwall-Lamelle 041 FKL C2	0,041	1
Speedwall-Lamelle 041 FKL C2 200	0,041	
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 041 WV L1	0,041	
Speedwall-Lamelle 041 WV L 2	0,041	
Speedwall-Lamelle 041 WV L 2 200	0,041	
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 041	0,041	
Speedwall-Lamelle 041	0,041	
Speedwall-Lamelle 041 200	0,041	
Mineralwolle-Lamellendämmplatte 040 FAL 1	0,040	
Speedwall-Lamelle 040 FAL 1cc	0,040	

Für den Feuchteschutz ist der  $s_d$ -Wert für den Unterputz und für die angeklebte Bekleidung, einschließlich Verlege- und Fugenmörtel gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu berücksichtigen.

#### 2.1.2.4 Schallschutz des WDVS

Die bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung  $\Delta R_{w,WDVS}$ , die beim Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) für die WDVS zu berücksichtigen ist, ist nach DIN 4109-34/A1<sup>1</sup>, Abschnitt 4.3 zu ermitteln. Bei der Berechnung der Resonanzfrequenz nach Gleichung (2.3) der DIN 4109-34/A1<sup>1</sup> ist dabei an Stelle der flächenbezogenen Masse der Putzschicht  $m'$  die flächenbezogene Masse der Bekleidungsschicht (Bekleidung mit Verlegemörtel und Unterputz) in kg/m<sup>2</sup> in Ansatz zu bringen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Das WDVS wird auf der Baustelle aus den Komponenten hergestellt.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß des § 21 (4) der MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

<sup>1</sup> DIN 4109-34/A1:2019-12 Schallschutz im Hochbau – Teil 34: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Vorsatzkonstruktionen vor massiven Bauteilen; Änderung A1

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>2</sup> enthalten und somit Bestandteil der in diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponenten bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>2</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der vollständig in der jeweils gültigen Fassung der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle sowie ggf. auszugsweise dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>2</sup> enthalten und die somit Bestandteil der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung****3.1 Planung und Bemessung****3.1.1 Standsicherheit****3.1.1.1 Nachweisführung**

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkungen aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Die charakteristische Zugtragfähigkeit der Dübel im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind den Eignungsnachweisen der Anlage 4.1 zu entnehmen.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Das zulässige Gesamtgewicht des Systems (Bekleidung, Verlegemörtel, Unterputz und Dämmstoff), die zulässige Dämmstoffdicke sowie die zulässigen Dübel sind in Abhängigkeit von der Dämmstoff-Dübel-Kombinationen den Anlagen 4.1 und 4.2 zu entnehmen.

Bei Verwendung von MW-Lamellen oder EPS-Platten jeweils mit Dicken größer 200 mm sowie von MW-Platten sind Mindesthöhen (z. B. Sturzhöhen) in Abhängigkeit von der Dämmstoffdicke einzuhalten:  $\min H \geq 2,0 \times d_{\text{Dämmung}}$ .

**3.1.1.2 Fugenüberbrückung**

Die WDVS dürfen nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen (z. B. der Fugen in den Außenwandflächen von Plattenbauten bei Verwendung von Dreischichtplatten) angewendet werden.

**3.1.1.3 Feldbegrenzungsfugen**

Bei WDVS mit EPS-Platten nach Abs. 2.1.1.3 a) oder Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.1.3 c) jeweils mit Dämmstoffdicken größer 200 mm sowie bei WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.1.3 b) außer "Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD" müssen bei Fassadenlängen größer 6 m Feldbegrenzungsfugen angeordnet werden, die mindestens durch die angeklebte Bekleidung und den bewehrten Unterputz verlaufen, ggf. auch durch das gesamte WDVS bis zum Untergrund.

Bei allen anderen Ausführungen kann auf die Anordnung von Feldbegrenzungsfugen verzichtet werden.

Bei Systemen mit stark heterogener Verteilung der zu bekleidenden Fläche ist eine Strukturierung durch Fugen erforderlich. Bei großen zusammenhängenden Flächen wird eine Abgrenzung durch vertikale Fugen empfohlen.

Zusätzlich sind die Bestimmungen zur Ausführung von vertikalen Feldbegrenzungsfugen im Abschnitt 3.2.5.2.2 zu beachten.

### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Klebemörtel, Putze und angeklebte Bekleidungen dürfen vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel muss dabei nach Anlagen 5.1 bzw. 5.2 berücksichtigt werden.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben in Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei einem Fugenflächenanteil  $\leq 6\%$  ist der Nachweis der langfristigen Tauwasserfreiheit mit Hilfe eines Berechnungsverfahrens zu führen, welches den Wärme- und Feuchtetransport instationär erfasst.

Bei Detailplanungen sowie bei der Ausführung von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf die Verminderung von Wärmebrücken zu achten.

### 3.1.3 Schallschutz

Der Nachweis des Schallschutzes (Schutz gegen Außenlärm) ist für die Bauart WDVS nach DIN 4109-1<sup>3</sup> und DIN 4109-2<sup>4</sup> zu führen. Für den Nachweis des Schallschutzes ist das bewertete Schalldämm-Maß  $R_{w,WDVS}$  der Wandkonstruktion (Massivwand mit WDVS) nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$R_{w,WDVS} = R_{w,O} + \Delta R_{w,WDVS}$$

mit:  $R_{w,O}$  bewertetes Schalldämm-Maß der Massivwand ohne WDVS, ermittelt nach DIN 4109-32<sup>5</sup>

$\Delta R_{w,WDVS}$  bewertete Verbesserung der Luftschalldämmung, siehe Abschnitt 2.1.2.4.

### 3.1.4 Brandschutz

Die WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a) sind unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar gestellt werden.

		WDVS	
		Schwerentflammbar <sup>a)</sup>	Normalentflammbar
EPS-Platten	Dämmstoffdicke [mm]	$\leq 200^b)$	$\leq 300$
	<p>a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.</p> <p>b) Bei Dämmstoffdicken über 100 mm muss die Ausführung des WDVS entsprechend der in Abschnitt 3.2.5.3 bestimmten Maßnahmen erfolgen.</p>		

<sup>3</sup> DIN 4109-1:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 1: Mindestanforderungen  
<sup>4</sup> DIN 4109-2:2018-01 Schallschutz im Hochbau – Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen  
<sup>5</sup> DIN 4109-32:2016-07 Schallschutz im Hochbau – Teil 32: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bauteilkatalog) – Massivbau

Die WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.3 b) und 2.1.1.3 c) und mit keramischer Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1 oder mit "Glasmosaik" nach Abschnitt 2.1.1.6.3 sind dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen nicht-brennbar, schwerentflammbar oder normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden.

Das WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.3 b) und 2.1.1.3 c) und mit keramischer Bekleidung "Fassadenplatte Cerastone" nach Abschnitt 2.1.1.6.2 ist dort anwendbar, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen schwerentflammbar oder normalentflammbar für Außenwandbekleidungen gestellt werden.

### **3.1.5 Anwendbare Formate und Wasseraufnahmen**

Die Fläche der keramischen Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.1.6.1 darf maximal 0,12 m<sup>2</sup> betragen und die Seitenlänge darf 0,60 m nicht überschreiten. Die zulässige Dicke der keramischen Bekleidung ist Abschnitt 2.1.1.6.1 zu entnehmen.

Die Wasseraufnahme  $w$  nach DIN EN ISO 10545-3 der keramischen Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1 darf 20,0 % nicht überschreiten.

Die Fläche der keramischen Bekleidungen "Fassadenplatte Cerastone" nach Abschnitt 2.1.1.6.2 darf maximal 0,12 m<sup>2</sup> betragen und die Seitenlänge darf 0,60 m nicht überschreiten. Die mittlere Dicke muss mindestens 6 mm und höchstens 15 mm betragen. Die Wasseraufnahme  $w$  nach DIN EN ISO 10545-3 der keramischen Bekleidung "Fassadenplatte Cerastone" darf bei Verwendung von EPS-Platten 6,0 % und bei Verwendung von Mineralwolle-Dämmstoff 3,0 % nicht überschreiten.

Das Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.1.6.3 darf eine Dicke von 4 mm bis 8 mm und Seitenlängen von maximal 48 mm x 48 mm aufweisen.

## **3.2 Ausführung**

### **3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma**

#### – Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

#### – Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 10 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

### **3.2.2 Allgemeines**

Für die WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2.1 bis 2.3 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5° C auftreten.

### **3.2.3 Untergrund**

#### **3.2.3.1 Durch Dübel befestigte Dämmplatten**

Der Wandbildner muss eine ausreichende Tragfähigkeit für den Einsatz von Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 besitzen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann eine ausreichende Festigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden.

Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.1.3 b) außer "Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD" sowie bei Verwendung von Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.1.3 c) mit einer Dicke größer 200 mm muss der Untergrund zusätzlich eine Haftzugtragfähigkeit von mindestens 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss – falls erforderlich – nach DIN 18555-6 erfolgen

Unebenheiten ≤ 2 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden.

### 3.2.3.2 Angeklebte Dämmplatten

Der Wandbildner muss zusätzlich zu den in Abschnitt 3.2.3.1 genannten Eigenschaften ausreichend trocken (höchstens zweifache Ausgleichsfeuchte) sein und immer mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Bei Untergründen aus Mauerwerk ohne Putz oder Beton ohne Putz kann die Abreißfestigkeit in der Regel ohne weitere Nachweise vorausgesetzt werden. Die Prüfung der Abreißfestigkeit muss - falls erforderlich - nach DIN 18555-6 erfolgen.

Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Unebenheiten ≤ 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert oder durch einen Putz nach DIN EN 998-1 ausgeglichen werden. Die Abreißfestigkeit des Putzes muss nach der Erhärtung geprüft werden.

Stark saugende oder sandende Untergründe müssen mit einer Grundierung nach Abschnitt 2.1.1.1 verfestigt werden.

### 3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel sind nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen. Die Klebemörtel sind mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.3 aufzubringen.

### 3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle sowie vor dem Aufbringen des Unterputzes und der angeklebten Bekleidung.

Es sind die Bedingungen in Abschnitt 3.1.1.1 zu berücksichtigen.

#### 3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

3.2.5.2.1 Für schwerentflammbare WDVS mit bis zu 200 mm dicken EPS-Platten müssen folgende konstruktive Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung (WDVS, VHF, Vormauerwerk, etc.) oder eines schwerentflammbaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels (beliebiger Ausführung) über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe.
2. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Platten.
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen.



4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Auf den Brandriegel nach Nr. 2 kann verzichtet werden, wenn bis in Höhe der Decke über dem 1. Geschoss ein nichtbrennbares WDVS oder ein schwerentflammbares WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff ausgeführt wird und die bewehrte Unterputzschicht ohne Versprung von diesem Bereich in den darüber liegenden Bereich des EPS-WDVS übergeht.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000$  °C,
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis  $90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 80$  kPa oder
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt,
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers  $\geq 60$  mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens  $10$  cm nach oben und unten, maximal  $20$  cm zu den seitlichen Rändern eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal  $40$  cm zum benachbarten Dübel,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Unterputz und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal  $1,0$  m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln stand-sicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS mit maximal  $200$  mm dicken EPS-Dämmplatten im Abs. 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

Das applizierte WDVS mit EPS-Platten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 3 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des armierten Unterputzes von  $4$  mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht  $\geq 280$  g/m<sup>2</sup> und Reißfestigkeit  $> 2,3$  kN/5 cm (im Anlieferungszustand) einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer Rohdichte von max.  $25$  kg/m<sup>3</sup> sowie
- Verwendung eines Bewehrungsgewebes gemäß Abs. 2.1.1.4.

3.2.5.2.2 Anstelle der Maßnahmen nach Abs. 3.2.5.2.1 dürfen alternativ bei schwerentflammbaren WDVS mit bis zu  $200$  mm dicken EPS-Platten mit

- keramischer Bekleidung nach Abs. 2.1.1.6.1, Dicke  $\geq 11$  mm, und bewehrtem Unterputz, Dicke  $\geq 5$  mm, oder keramischer Bekleidung nach Abs. 2.1.1.6.1, Dicke  $\geq 9$  mm, und bewehrtem Unterputz, Dicke  $\geq 7$  mm und

<sup>6</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

<sup>7</sup> Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max.  $15$  % unterschreiten

- einer Gesamtdicke von Unterputz, Verlegemörtel und keramische Bekleidung größer oder gleich 20 mm sowie
- EPS-Dämmstoff mit einer Rohdichte von max. 25 kg/m<sup>3</sup> und
- Bewehrungsgewebes gemäß Abs. 2.1.1.4

folgende konstruktive Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außen ausgeführt werden (siehe Anlage 7):

1. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS bzw. maximal 90 cm über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.),
2. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 1. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 3 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
3. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzender horizontaler Gebäudeteile nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
4. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Zusätzlich ist im Bereich von Gebäudeinnenecken zwischen den Brandriegeln nach Nr. 1 und Nr. 3 eine vertikale Feldbegrenzungsfuge in der keramischen Bekleidung und der bewehrten Unterputzschicht auszubilden, die mit einem Brandriegel zu hinterlegen ist. Die Ausführung von Feldbegrenzungsfugen an Gebäudeinnenecken muss entsprechend Anlage 8 erfolgen, wobei für die Gewebevorlage ein Bewehrungsgewebe nach Abs. 2.1.1.4 zu verwenden ist.

Im Bereich ebener Wände sind vertikale Feldbegrenzungsfugen in der keramischen Bekleidung und der bewehrten Unterputzschicht zwischen dem Brandriegeln nach Nr. 1 und Nr. 3 ebenfalls mit einem Brandriegel zu hinterlegen. Die Ausführung der Feldbegrenzungsfugen an ebenen Wänden muss entsprechend Anlage 9 erfolgen.

Die Ausführung von horizontalen Feldbegrenzungsfugen ist im Bereich bis zum Brandriegel nach Nr. 3 nicht zulässig.

Die horizontalen Brandriegel nach Nr. 1 bis 4 sowie die vertikalen Brandriegel im Bereich von Feldbegrenzungsfugen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis 90 kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 80$  kPa, oder
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 vollflächig angeklebt und
- zusätzlich mit WDVS-Dübeln angedübelt,
- Verdübelung mit zugelassenen WDVS-Dübeln bestehend aus Dübelteller und Hülse aus Kunststoff sowie Spreizelement aus Stahl, Durchmesser des Dübeltellers  $\geq 60$  mm, Rand- und Zwischenabstände der Dübel: mindestens 10 cm nach oben und unten bei horizontalen Brandriegeln bzw. mindestens 5 cm zum seitlichen Rand bei vertikalen Brandriegeln, maximal 20 cm zu den Stirnseiten eines Brandriegel-Streifenelements sowie maximal 40 cm zum benachbarten Dübel,



- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben und zusätzlich mit zugelassenen WDVS-Dübeln stand-sicher zu befestigen.

Die für schwerentflammbare WDVS in Abs. 3.2.5.3 vorgeschriebenen Maßnahmen im Bereich von Außenwandöffnungen müssen erst oberhalb des Brandriegels nach Nr. 3 ausgeführt werden.

### 3.2.5.3 Stürze, Laibungen

Schwerentflammbare WDVS mit EPS-Platten mit Dicken über 100 mm müssen aus Brand-schutzgründen wie folgt ausgeführt werden:

- a. Oberhalb jeder Öffnung im Bereich der Stürze ist ein mindestens 300 mm seitlich über-stehender (links und rechts der Öffnung) Brandriegel vollflächig anzukleben und zusätz-lich anzudübeln. Im Kantenbereich ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebe-eckwinkeln zu verstärken. Werden hierbei auch Laibungen gedämmt, ist die Dämmung der horizontalen Laibung im Sturzbereich in der Art des Brandriegels auszuführen.
- b. Beim Einbau von Rollläden oder Jalousien unmittelbar oberhalb von Öffnungen bzw. bei der Montage von Fenstern in der Dämmebene sind diese dreiseitig – oberhalb und an beiden Seiten – von einem mindestens 200 mm hohen bzw. breiten Brandriegel – wie unter a. beschrieben – zu umschließen.
- c. Die Ausführung nach a. und b. darf entfallen, wenn mindestens in jedem 2. Geschoss ein horizontal um das Gebäude umlaufender Brandriegel angeordnet wird. Der Brandriegel muss vollflächig angeklebt und zusätzlich angedübelt werden. Der Brandriegel ist so anzuordnen, dass ein maximaler Abstand von 0,5 m zwischen Unterkante Sturz und Unterkante Brandriegel eingehalten wird. In unmittelbar über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.
- d. Alternativ für den Brandriegel nach c. darf bei EPS-Platten, die mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 am Untergrund befestigt sind, auch der Dämmstoff purenotherm® WDVS (Dämmplatten aus Polyurethan, Rohdichte 30 – 37 kg/m<sup>2</sup>) als Brandriegel verwendet werden, wenn der Unterputz „Armatop K“ mit einer Nassauftragsmenge von mindestens 4,5 kg/m<sup>2</sup> ausgeführt wird. Dieser Brandriegel muss mindestens 250 mm hoch sein und vollflächig angeklebt sowie zusätzlich so angedübelt werden, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können. Die Anordnung des Dämmstreifens und der Gewebeeckwinkel muss wie bei dem o. g. Brandriegel nach c. erfolgen.

Die Brandriegel nach a) bis c) müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis 90 kg/m<sup>3</sup> und Querzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 80$  kPa oder
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 vollflächig angeklebt und zusätzlich ange-dübelt,

- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

#### 3.2.5.4 Überbrückung von Brandwänden

Vertikale Brandwände zwischen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die in gleicher Fassadenflucht oder in einem Winkel von  $\geq 180^\circ$  (gemessen auf der Gebäudeaußenseite) aneinander anschließen, dürfen mit einem lotrechten Brandriegel überbrückt werden. Dieser Brandriegel muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Breite  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbar, formstabil bis  $1000^\circ\text{C}$ ,
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis  $90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 80$  kPa oder
- Rohdichte<sup>6</sup>  $\geq 90$  kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>7</sup>  $\geq 5$  kPa,
- mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 vollflächig angeklebt und zusätzlich angeübelt,
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung und Verdübelung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Einwirkungen aus Wind sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Klebemörtel und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Der Brandriegel ist mittig über der Brandwand anzuordnen. In unmittelbaren über Öffnungen befindlichen Kantenbereichen ist das Bewehrungsgewebe zusätzlich mit Gewebeeckwinkeln zu verstärken.

Die Verwendung des vertikalen Brandriegels im Bereich von Brandwänden an verspringenden oder abgewinkelten ( $< 180^\circ$ ) Gebäudefluchten ist nicht zulässig.

#### 3.2.5.5 Verklebung

Die Dämmplatten sind mit einem Klebemörtel nach Abschnitt 2.1.1.2 passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit einem Fugenschäum<sup>8</sup> ist zulässig. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen. Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt sein.

Insbesondere bei Dämmstoffdicken über 200 mm ist bei der Verarbeitung darauf zu achten, dass Zwängungspunkte eine Bewegungsmöglichkeit haben. Im Rand- und Kantenbereich ist auf eine ausreichende Befestigung zu achten, z. B. sind passende Formeckteile zu verwenden.

Bei Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.1.3 c) mit einer Dicke größer 200 mm ist außerdem Folgendes zu beachten:

Es ist eine ausreichende Montagesicherheit durch geeignete Abstützungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Verlegung der Dämmplatten erfolgt im Verband. An Gebäudeecken sind dabei ausschließlich Dämmplatten mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der vollen Länge versetzt zu verlegen, soweit die geometrischen Randbedingungen dies erlauben, und mit dem größeren Flächenanteil der Dämmplatte auf dem mineralischen Untergrund zu verkleben. Zusätzlich muss der Klebemörtelauftrag maschinell erfolgen.

<sup>8</sup> Bei Ausführung einer nichtbrennbaren oder schwerentflammbaren Außenwandbekleidung muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit (Baustoffklasse B1 nach DIN 4102) des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen. Bei Ausführung einer normalentflammbaren Außenwandbekleidung ist ein mindestens normalentflammbarer Fugenschäum zu verwenden.

Für die Verklebung der Dämmplatten gilt Tabelle 1 der Norm DIN 55699<sup>9</sup>. Es muss eine Verklebung von mindestens 60 % der Fläche erreicht werden. Beim Auftrag des Klebemörtels auf den Untergrund sind die Dämmplatten unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

### 3.2.5.6 Verdübelung

Die Dämmplatten müssen grundsätzlich mit Dübeln gemäß Abschnitt 2.1.1.9 befestigt werden, die durch das Bewehrungsgewebe hindurch zu setzen sind. Für die Anzahl der zu setzenden Dübel gilt Anlage 4.2, Tabelle 4 und 5.

Abweichend davon gilt bei einer Verwendung von EPS-Platten in Bereichen mit einer charakteristischen Einwirkung aus Wind (Windsoglast)  $w_{ek} \leq -1,0 \text{ kN/m}^2$ :

- Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 3.2.3.1 gilt für die Anzahl der zu setzenden Dübel Anlage 4.2, Tabelle 3. Dabei ist eine Verdübelung unter dem Gewebe zulässig.
- Bei Verwendung von EPS-Platten auf Untergründen gemäß Abschnitt 3.2.3.2 darf bei Gebäudehöhen bis 8 m auf eine Verdübelung verzichtet werden. Bei Gebäudehöhen ab 8 m muss eine konstruktive Verdübelung durch das Gewebe mit 4 Dübeln/m<sup>2</sup> vorgenommen werden.

Die o. g. Ausnahme gilt nicht bei EPS-Platten mit Dicken größer 200 mm; hierbei sind immer mindestens 6 Dübel/m<sup>2</sup>, durch die Bewehrung hindurchgesetzt, auszuführen.

Bei der Verdübelung unter dem Bewehrungsgewebe sind die Dübel nach dem Erhärten des Klebemörtels, vor Aufbringen des Unterputzes zu setzen.

Bei der Verdübelung durch das Bewehrungsgewebe werden nach dem Auftragen des Unterputzes und dem Einarbeiten des Bewehrungsgewebes die Dübel durch den frischen Unterputz gesetzt. Danach werden unverzüglich ("frisch in frisch") die Dübelteller überputzt oder eine zweite Schicht Unterputz aufgebracht.

Die Lage der Dübel erfolgt nach DIN 55699<sup>9</sup>.

### 3.2.6 Ausführen des Unterputzes

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1, 2.2 oder 2.3 auf die Dämmplatten aufzubringen. Bei unbeschichteten Mineralwolle-Dämmstoffen (in der Regel bei nicht oder einseitig beschichteten Dämmstoffen) muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatten eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Dämmstoffe gemäß Abschnitt 2.1.1.3 darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das passende Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist in die obere Hälfte der ersten, mindestens 4 mm dicken, Unterputzlage einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Bei Verwendung von keramischen Bekleidungen mit einer Seitenlänge  $\geq 49 \text{ cm}$  (s. Abschnitt 2.1.1.6.1, 2.1.1.6.2 bzw. 3.1.5) darf die Ebenheit der Oberfläche des ausgehärteten Unterputzes ein Stichmaß von 2 mm bezogen auf die maximale Kantenlänge der anzusetzenden Bekleidung nicht überschreiten.

<sup>9</sup> DIN 55699:2017-08

Anwendung und Verarbeitung von Außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW).

### 3.2.7 Ankleben der Bekleidungen

Auf den ausgehärteten Unterputz wird eine Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6 mit dem passenden Verlegemörtel nach Abschnitt 2.1.1.7 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.3 nach dem kombinierten Verfahren nach DIN EN 12004-1 (beidseitiges Auftragen) aufgeklebt.

Die Fugen sind mit dem passenden Fugenmörtel (s. Anlage 2.1 bis 2.3) nach Abschnitt 2.1.1.8 zu füllen und glatt zu streichen. Die Fugenmörtel "Alsifill FS" und "Alsifill AS" werden durch Schlämmverfugung eingebracht und die Fugenmörtel "Alsifill AK" und "Alsifill FK" durch Kellenverfugung.

Bei keramischer Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1 gelten die Richtwerte für Fugenbreiten nach DIN 18515-1.

Die Fugenbreite bei Verwendung der keramischen Bekleidung "Fassadenplatte Cerastone" nach Abschnitt 2.1.1.6.2 bzw. 3.1.5 muss mindestens 6 mm und höchstens 12 mm betragen.

Bei einer Bekleidung aus Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.1.6.3 muss die Fugenbreite mindestens 1,5 mm betragen. Die Verfugung ist durch Einschlämmen vorzunehmen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten.

### 3.2.8 Ausbildung von Dehnungs- und Anschlussfugen sowie Feldbegrenzungen

Hinsichtlich der Fugenüberbrückung und Feldbegrenzungen sind die Abschnitte 3.1.1.2 und 3.1.1.3 sowie 3.2.5.2.2 zu berücksichtigen.

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

Die Anforderungen nach DIN 18515-1 sind zu beachten.

### 3.2.9 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss der WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden, sofern nicht ein vorspringender Sockel oder ein Übergang zu einer Sockeldämmung vorliegt. Die Anwendung im Spritzwasserbereich (H ca. 300 mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Die Fensterbänke müssen schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss der WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieses Bescheids sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

## 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Bekleidungen müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

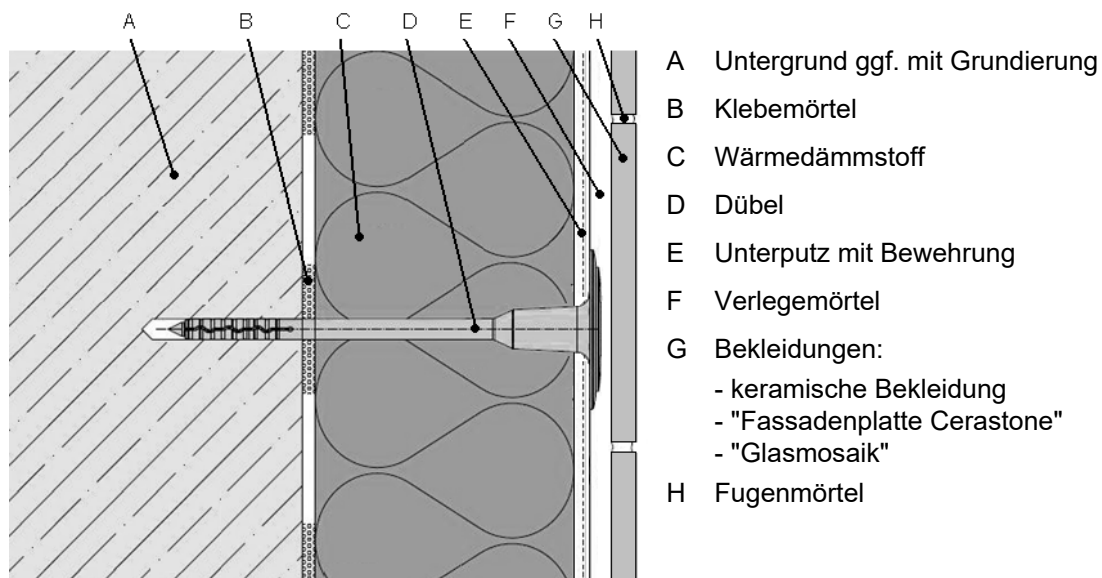
Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Khayata

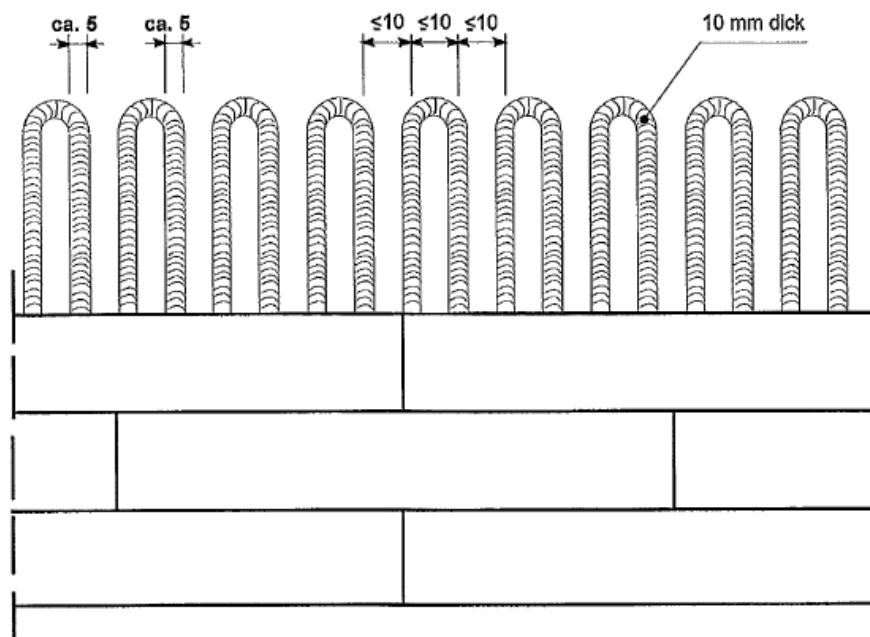
Zeichnerische Darstellung der WDVS

Anlage 1

Schnitt:



Wulstförmiger Klebemörtelauftrag auf den Untergrund:



**Aufbau des WDVS  
"alsecco edition Keramik EPS + MW"**

**Anlage 2.1**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierung:</b> Hydro-Tiefgrund	0,2 – 0,4 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> Armatop A Armatop AKS Armatop K Armatop X-press Dämmkleber MK Armatop MP Armatop Uni Armatop Solid	4,0 – 6,0 3,5 – 4,5 4,0 – 6,0 3,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt / teilflächige bzw. vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 b Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3 c	-	40 bis 300 40 bis 200 40 bis 300
<b>Unterputz:</b> Armatop K	5,6 – 11,2	4 - 8
<b>Bewehrungen:</b> Alsitex K Glasfasergewebe K	ca. 0,160 ca. 0,160	- -
<b>angeklebte Bekleidung:</b> Keramische Bekleidung nach Abschnitt 2.1.1.6.1	-	6 – 28
Verlegemörtel: Alsibond K (grau, weiß)	4 – 6	3 – 5
Fugenmörtel: Alsifill AS Alsifill AK Alsifill FS Alsifill FK	2 – 5 3 – 8 3 – 5 3 – 8	- - - -

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**

**Aufbau des WDVS  
"alsecco edition Feinsteinzeug EPS + MW"**

**Anlage 2.2**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierung:</b> Hydro-Tiefgrund	0,2 – 0,4 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> Armatop A Armatop AKS Armatop K Armatop X-press Dämmkleber MK Armatop MP Armatop Uni Armatop Solid	4,0 – 6,0 3,5 – 4,5 4,0 – 6,0 3,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt / teilflächige bzw. vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 b Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3 c	-	40 bis 300 40 bis 200 40 bis 300
<b>Unterputz:</b> Armatop K	5,6 – 11,2	4 – 8
<b>Bewehrungen:</b> Alsitex K Glasfasergewebe K	ca. 0,160 ca. 0,160	- -
<b>angeklebte Bekleidung:</b> Fassadenplatte Cerastone nach Abschnitt 2.1.1.6.2	-	6 – 15
Verlegemörtel: Alsibond K (grau, weiß)	4 – 6	3 – 5
Fugenmörtel: Alsifill AS Alsifill AK Alsifill FS Alsifill FK	2 – 5 3 – 8 3 – 5 3 – 8	- - - -

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**



**Aufbau des WDVS  
"alsecco edition Glasmosaik EPS + MW"**

**Anlage 2.3**

Schicht	Auftragsmenge (nass) [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Grundierung:</b> Hydro-Tiefgrund	0,2 – 0,4 l/m <sup>2</sup>	-
<b>Klebemörtel:</b> Armatop A Armatop AKS Armatop K Armatop X-press Dämmkleber MK Armatop MP Armatop Uni Armatop Solid	4,0 – 6,0 3,5 – 4,5 4,0 – 6,0 3,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0 4,0 – 5,0	Wulst-Punkt / teilflächige bzw. vollflächige Verklebung
<b>Dämmstoff:</b> befestigt mit Dübeln nach Abschnitt 2.1.1.9 EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 b Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3 c	-	40 bis 300 40 bis 200 40 bis 300
<b>Unterputz:</b> Armatop K	5,6 – 11,2	4 - 8
<b>Bewehrungen:</b> Alsitex K Glasfasergewebe K	ca. 0,160 ca. 0,160	- -
<b>angeklebte Bekleidung:</b> Glasmosaik nach Abschnitt 2.1.1.6.3 Verlegemörtel: Alsibond K (grau, weiß)	- 4 – 6	4 - 8 3 – 5
Fugenmörtel: Alsifill AS Alsifill AK Alsifill FS Alsifill FK	2 – 5 3 – 8 3 – 5 3 – 8	- - - -

**Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.**



**Oberflächenausführung  
 Anforderungen**

**Anlage 3**

Bezeichnung	w <sup>*)</sup>	s <sub>d</sub> <sup>*)</sup>
<b>1. Unterputz</b>		
Armatop K	0,02	0,10
<b>2. angeklebte Bekleidungen</b>		
Bekleidungen nach Abschnitt 2.1.1.6	} im Einzelfall zu bestimmen	} im Einzelfall zu bestimmen
mit Verlegemörtel		
Alsibond K (grau/weiß)		
mit Fugenmörtel		
Alsifill AS		
Alsifill AK		
Alsifill FS		
Alsifill FK		
<sup>*)</sup> Physikalische Größen, Begriffe: w <sub>24h</sub> : kapillare Wasseraufnahme nach DIN EN 1015-18 in [kg/(m <sup>2</sup> · min <sup>0,5</sup> )] s <sub>d</sub> : wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke nach DIN EN 1015-19 in [m]		

## Dübeleigenschaften

## Anlage 4.1

Die Dübel müssen einen Dübeltellerdurchmesser von mindestens 60 mm, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN und eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und den nachfolgenden Eignungsnachweisen entsprechen. Sie sind mit oberflächenbündigem Einbau in dem Dämmstoff zu befestigen.

### Tabelle 1:

Bei WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a), MW-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3 c) und MW-Platten „Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD“ nach Abschnitt 2.1.1.3 b) mit einer Dicke bis 200 mm und einem Systemgewicht<sup>1</sup> von maximal 75 kg/m<sup>2</sup> dürfen folgenden Dübel verwendet werden:

Handelsbezeichnung beim WDVS Hersteller	Eignungsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Dübels
Schraubdübel		
Alsifix Carbon	ETA-13/0009	STR Carbon
	ETA-04/0023	ejothem STR U 2G
Alsifix KU	ETA-16/0970	Carbon-Fix S
Alsifix KU-S1	ETA-17/0991	ejothem S1
Schlagdübel		
Schlagdübel H1	ETA-11/0192	EJOT H1 eco
Alsifix PM-T	ETA-07/0026	ejothem NTK U
Alsifix Carbon SK	ETA-15/0208	Carbon Fix
Schlagdübel T-Save HTS-M	ETA-14/0400	T-Save HTS-M
Schlagdübel T-Save HTS-P	ETA-14/0400	T-Save HTS-P
Schlagdübel CN8	ETA-09/0394	fischer termoz CN 8
Schlagdübel PN 8	ETA-09/0171	fischer termoz PN 8
Schlagdübel CNplus	ETA-09/0394	fischer termoz CNplus 8

### Tabelle 2:

Bei WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 a) mit einer Dicke bis 300 mm mit einem Gewicht des Belags<sup>2</sup> von maximal 75 kg/m<sup>2</sup> und einem Systemgewicht<sup>1</sup> von maximal 80 kg/m<sup>2</sup> oder mit MW-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.3 c) mit einer Dicke bis 300 mm mit einem Gewicht des Belags<sup>2</sup> von maximal 75 kg/m<sup>2</sup> und einem Systemgewicht<sup>1</sup> von maximal 100 kg/m<sup>2</sup> oder bei WDVS mit MW-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 b) außer „Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD“ mit einer Dicke bis 200 mm mit einem Gewicht des Belags<sup>2</sup> von maximal 50 kg/m<sup>2</sup> und mit einem Systemgewicht<sup>1</sup> von maximal 75 kg/m<sup>2</sup> dürfen folgenden Dübel verwendet werden:

Handelsbezeichnung beim WDVS Hersteller	Verwendbarkeitsnachweis gemäß	Bezeichnung beim Hersteller des Dübels
Schraubdübel		
Alsifix Carbon	ETA-04/0023	ejothem STR U 2G
	ETA-13/0009	STR Carbon

<sup>1</sup> Systemgewicht bestehend aus dem Gewicht von Dämmstoff, Unterputz, Verlegemörtel und Bekleidung  
<sup>2</sup> Gewicht des Belags bestehend aus Gewicht von Unterputz, Verlegemörtel und Bekleidung

**Erforderliche Dübelmengen des WDVS hinsichtlich Windlasten**

**Anlage 4.2**

**Typ:** EPS-Platten und Dübel gemäß Tab. 1 in Anlage 4.1

**Dämmstoffdicke bis maximal:** 200 mm

**Dübeltellerdurchmesser** mindestens 60 mm

**Verdübelung:** unter dem Bewehrungsgebe

**Tabelle 3:** Mindestdübelanzahl Dübel/m<sup>2</sup>

Dämmstoffdicke [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	Charakteristische Einwirkung aus Wind W <sub>ek</sub> bis [kN/m <sup>2</sup> ]		
		-0,56	-0,77	-1,00
40 und 50	≥ 0,45	5	6	8
60 - 200	≥ 0,45	4	6	8

**Typ:** Dämmstoffe und Dübel gemäß Tab. 1 bzw. Tab. 2 in Anlage 4.1

**Dämmstoffdicke bis maximal:** 200 mm bzw. 300 mm

**Dübeltellerdurchmesser** mindestens 60 mm

**Verdübelung:** durch das Bewehrungsgebe

**Tabelle 4:** Mindestdübelanzahl Dübel/m<sup>2</sup> für Dübel nach Tab. 1 in Anlage 4.1

Dämmstoffdicke [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	Charakteristische Einwirkung aus Wind W <sub>ek</sub> bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 - 200	≥ 0,60	4	4	5	8	11
	≥ 0,45	4	6	7	10	14

**Tabelle 5:** Mindestdübelanzahl Dübel/m<sup>2</sup> für Dübel nach Tab. 2 in Anlage 4.1

Dämmstoffdicke [mm]	Charakteristische Zugtragfähigkeit des Dübels im Untergrund N <sub>Rk</sub> [kN/Dübel]	Charakteristische Einwirkung aus Wind W <sub>ek</sub> bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 - 200	≥ 0,60	4*	4*	5*	8	11
	≥ 0,45	4*	6	7	10	14
> 200	≥ 0,60	6	6	6	8	11
	≥ 0,45	6	6	7	10	14

\* Bei Verwendung von Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.3 b) außer "Mineralwolle-Dämmplatte 040 HD" sind mindestens 6 Dübel/m<sup>2</sup> zu verwenden.

## Abminderung der Wärmedämmung

## Anlage 5.1

Die Wärmebrückenwirkung der Dübel ist wie folgt zu berücksichtigen:

$$U_c = U + \chi \cdot n \quad \text{in } W/(m^2 \cdot K)$$

- Dabei ist:
- $U_c$  korrigierter Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils
  - $U$  Wärmedurchgangskoeffizient des ungestörten Bauteils in  $W/(m^2 \cdot K)$
  - $\chi$  punktbezogener Wärmedurchgangskoeffizient eines Dübels in  $W/K$
  - $n$  Dübelanzahl/ $m^2$  (Durchschnitt der Fassadenbereiche)

Eine Berücksichtigung der Wärmebrückenwirkung kann entfallen, sofern die maximale Dübelanzahl  $n$  pro  $m^2$  Wandfläche (Durchschnitt der Fassadenbereiche) in Abhängigkeit von der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs, der Dämmstoffdicke und dem Wärmedurchgangskoeffizienten des Dübels den Festlegungen der Tabellen 1 - 3 entspricht.

Eine Berücksichtigung kann ebenfalls entfallen, sofern im Einzelfall nachgewiesen ist, dass die Erhöhung des Wärmedurchgangskoeffizienten des ungestörten Bauteils durch die Wärmebrückenwirkung der Dübel 3 % nicht überschreitet.

**Tabelle 1: Anzahl der Dübel pro  $m^2$  bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,040 W/(m \cdot K)$**

$\chi$ in $W/K$	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,002	10	5	4	3	2	2
0,001	16 <sup>a)</sup>	11	7	6	5	4

<sup>a)</sup> Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

**Tabelle 2: Anzahl der Dübel pro  $m^2$  bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,035 W/(m \cdot K)$**

$\chi$ in $W/K$	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,002	9	5	3	3	2	2
0,001	16 <sup>a)</sup>	10	7	5	4	3

<sup>a)</sup> Maximale Dübelanzahl ohne gegenseitige Beeinflussung

Abminderung der Wärmedämmung

Anlage 5.2

**Tabelle 3: Anzahl der Dübel pro m<sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,032 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$**

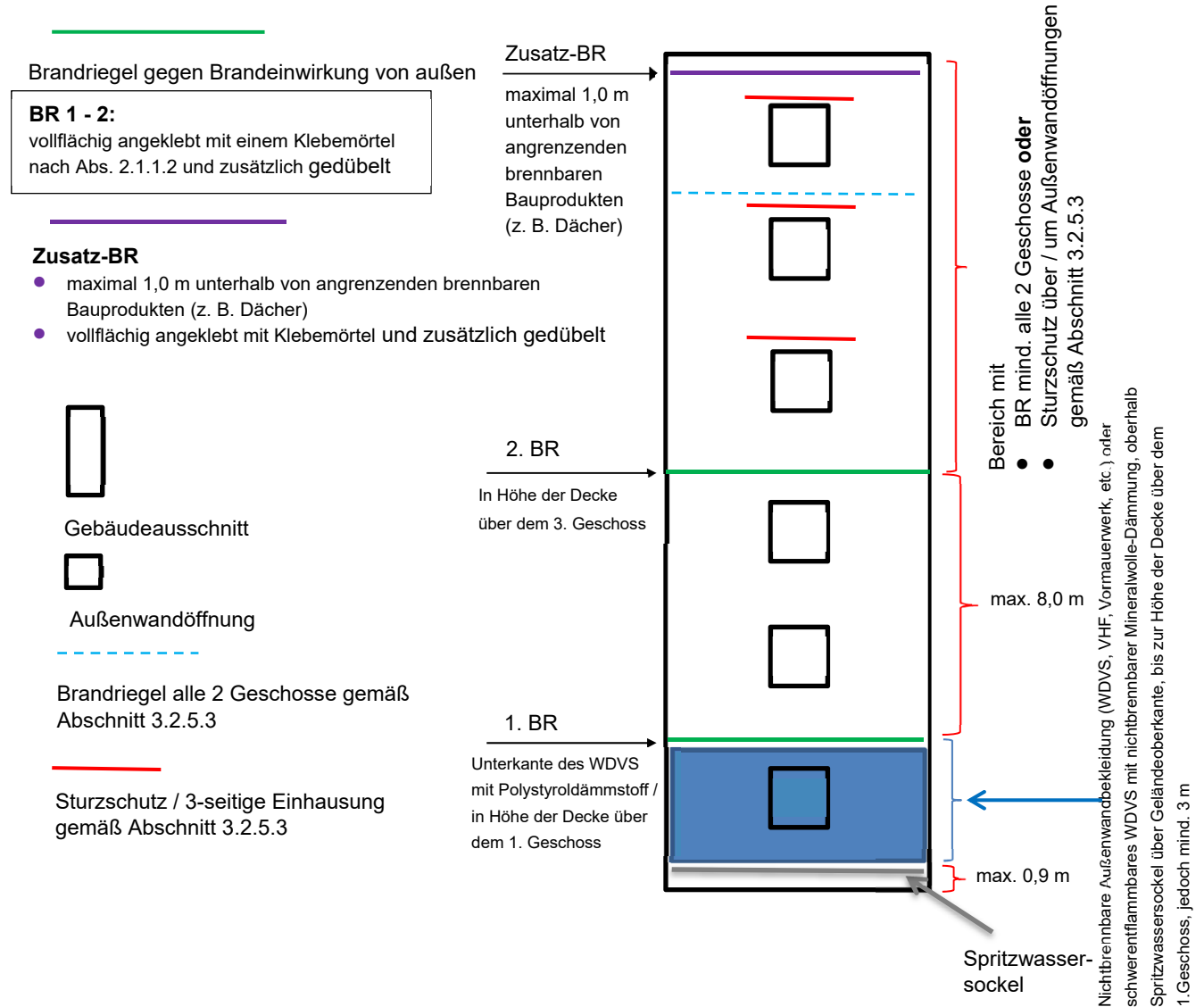
$\chi$ in W/K	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,002	8	4	3	2	2	2
0,001	16	9	6	5	4	3

**Tabelle 4: Anzahl der Dübel pro m<sup>2</sup> bis zu der eine Berücksichtigung im U-Wert nicht erforderlich ist bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit des Dämmstoffs von  $\lambda_B = 0,030 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$**

$\chi$ in W/K	Dämmdicke in mm					
	$d \leq 50$	$50 < d \leq 100$	$100 < d \leq 150$	$150 < d \leq 200$	$200 < d \leq 250$	$250 < d$
0,002	8	4	3	2	2	1
0,001	15	8	6	4	3	3

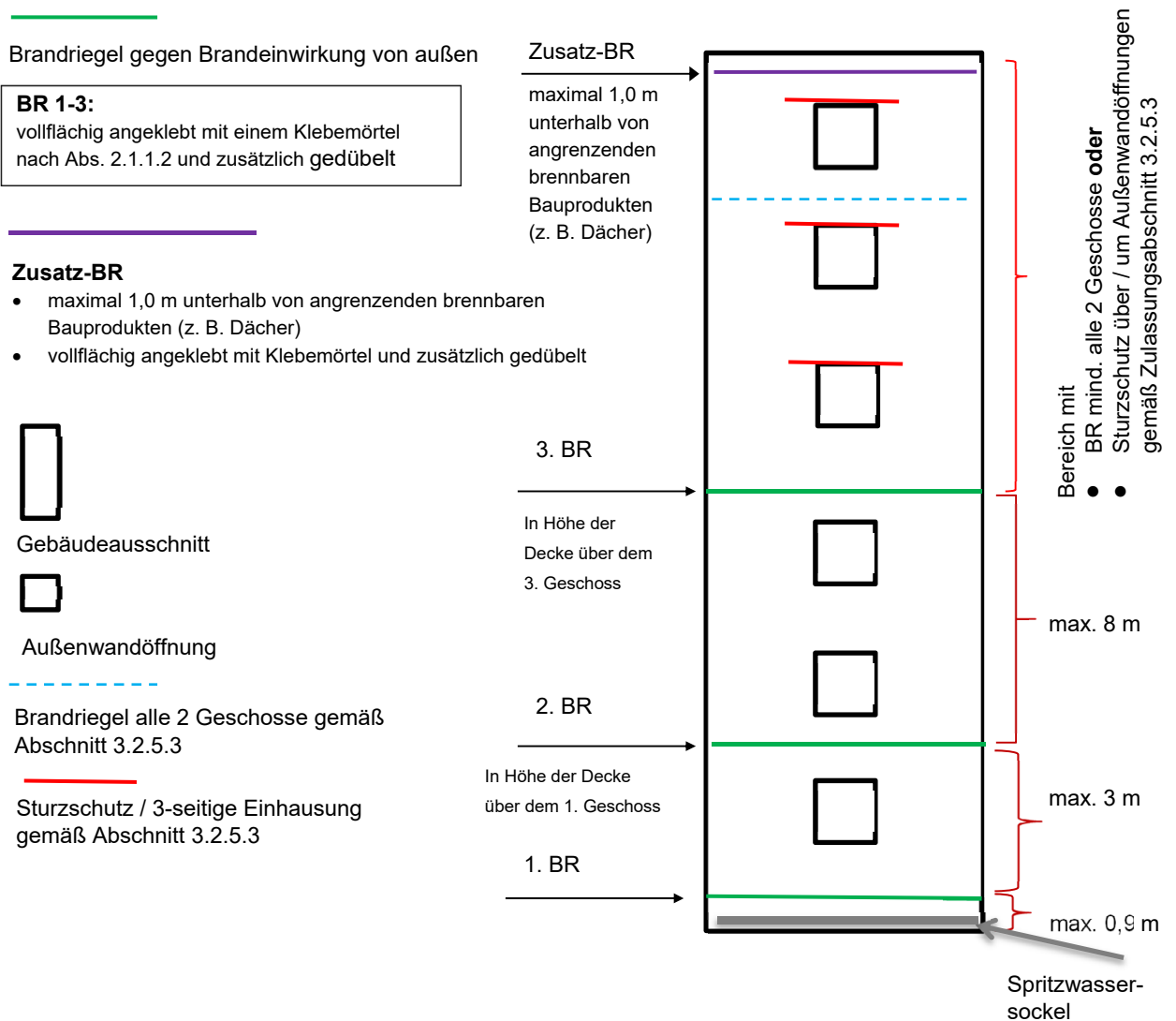
Anordnung der Brandschutzmaßnahmen  
gemäß Abschnitt 3.2.5.2.1

Anlage 6



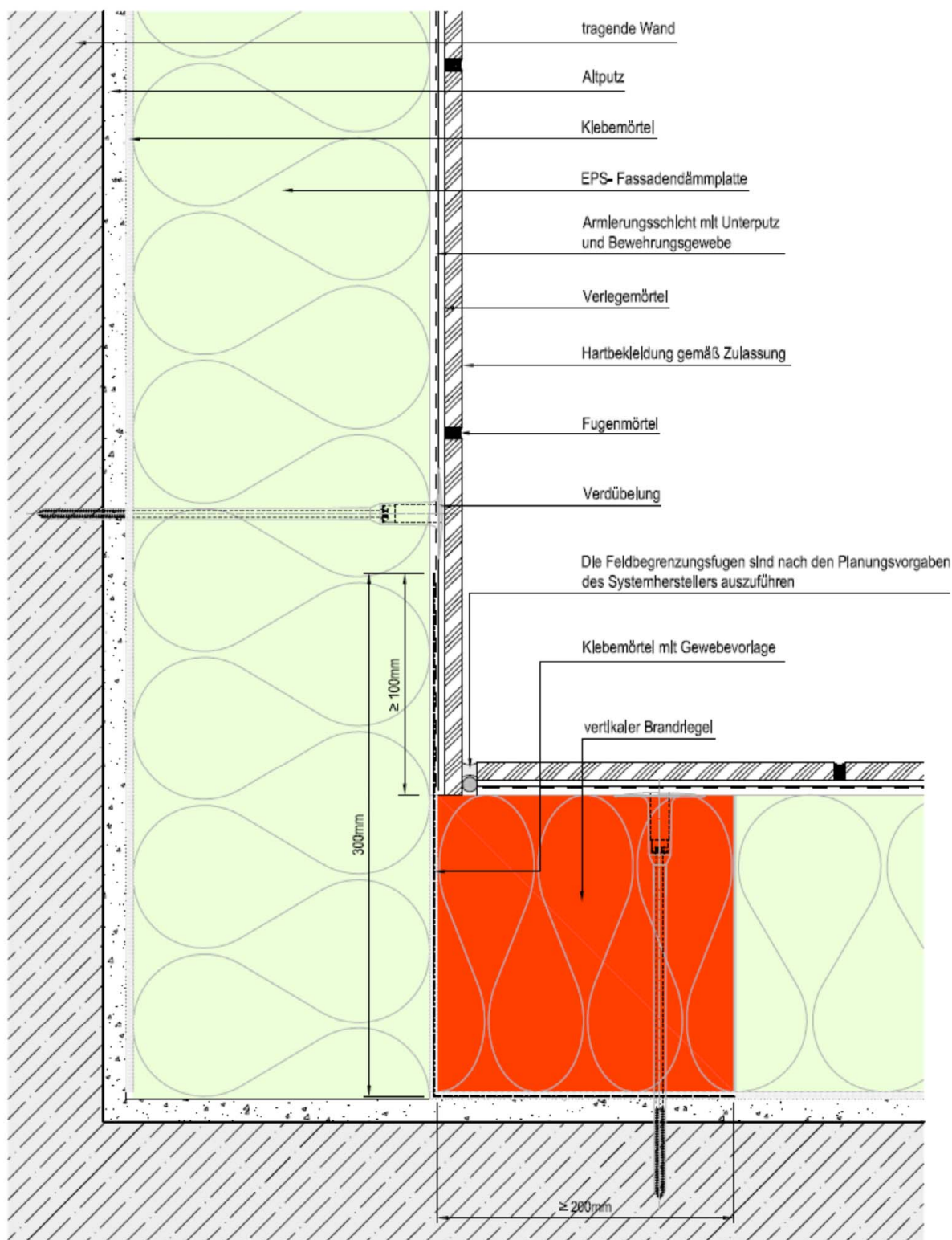
Anordnung der Brandschutzmaßnahmen gemäß  
Abschnitt 3.2.5.2.2

Anlage 7



Die Ausführung von Feldbegrenzungsfugen an  
Gebäudeinnenecken bei Brandschutzmaßnahmen nach  
Abschnitt 3.2.5.2.2

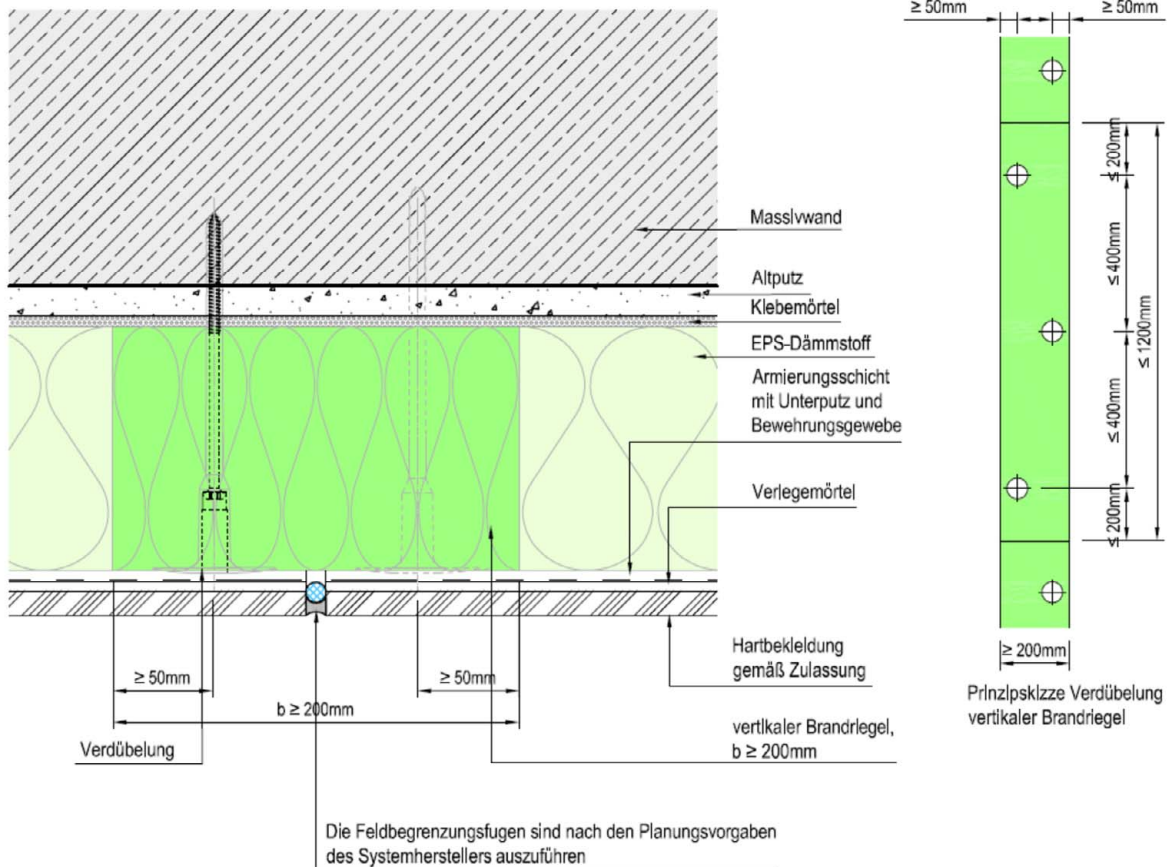
Anlage 8





Die Ausführung von Feldbegrenzungsfugen auf einer  
 ebenen Wand bei Brandschutzmaßnahmen nach  
 Abschnitt 3.2.5.2.2

Anlage 9



## Erklärung für die Bauart (WDVS)

## Anlage 10

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des § 16 a (5) MBO.

Diese Erklärung ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch die von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung:

Z-33.46-1646 \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten: (siehe Kennzeichnung)

➤ ggf. **Grundierung:** Handelsname \_\_\_\_\_

➤ **Klebemörtel:** Handelsname \_\_\_\_\_

#### ➤ **Dämmstoff:**

EPS-Platten nach Abs. 2.1.1.3a  MW-Platten nach Abs. 2.1.1.3b

MW-Lamellen nach Abs. 2.1.1.3c

Handelsname des verwendeten Dämmstoffs \_\_\_\_\_

Nennstärke des verwendeten Dämmstoffs \_\_\_\_\_

➤ **Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

➤ **Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ **Verlegemörtel:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

➤ **Fugenmörtel:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

➤ **Bekleidung:** Handelsname / mittlere Dicke / Format \_\_\_\_\_

➤ **Dübel:** Handelsname / Anzahl je m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

➤ **Brandverhalten des WDVS:** (siehe Abschnitt 3.1.4 der o. g. Zulassung des WDVS)

normalentflammbar  schwerentflammbar  nichtbrennbar

➤ **Brandschutzmaßnahmen:** (s. Abschnitt 3.2.5.2 bzw. 3.2.5.3 der o. g. Zulassung des WDVS):

konstruktive Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2.1 oder  nach Abschnitt 3.2.5.2.2

Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.3

ohne Sturzschutz  mit Sturzschutz/dreiseitiger Umschließung  mit Brandriegel umlaufend

Brandschutzmaßnahme aus  Mineralwolle-Lamellen  Mineralwolle-Platten  purenotherm

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o. g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_